Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3936**

16. Wahlperiode 19. 12. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Sibylle Laurischk, Dr. Max Stadler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/3714 –

Umsetzung des Beschlusses der Innenministerkonferenz zum Bleiberecht in Bundesrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat am 17. November 2006 einen Beschluss über eine Bleiberechtsregelung gefasst. Demnach soll ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen ein Bleiberecht gewährt werden.

Danach kann der weitere Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen zugelassen werden, wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sie sich am – Tag des IMK-Beschlusses – seit mindestens 6 Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten, in anderen Fällen, wenn sie sich am – Tag des IMK-Beschlusses – seit mindestens 8 Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen. Zudem muss der Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert und zu erwarten sein, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird. Als weitere Voraussetzungen wurden ausreichender Wohnraum, tatsächlicher Schulbesuch aller Kinder und ausreichende Deutschkenntnisse festgelegt. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind unter anderem Personen, die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben, die behördlichen Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben und bei denen Ausweisungsgründe vorliegen. Ausnahmen können zugelassen werden bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen, bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind und bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind und denen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

Verschiedene Organisationen – darunter Pro Asyl und der Flüchtlingsrat Berlin – haben darauf hingewiesen, dass die von den Innenministern vereinbarte Bleiberechtsregelung nur ca. 20 000 bis 30 000 Geduldeten einen gesicherten

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 15. Dezember 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Aufenthaltsstatus ermöglicht und voraussichtlich 80 bis 90 Prozent der Geduldeten keine Chance auf ein Bleiberecht haben werden.

Im Vorfeld der Innenministerkonferenz einigten sich der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, und der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Franz Müntefering, auf ein sog. Eckpunktepapier zum Bleiberecht. Dieses Papier sollte als Grundlage für den IMK-Beschluss dienen. Dieses nicht veröffentlichte Papier, das nach Pressemeldungen den bleibeberechtigten Personenkreis ähnlich wie die Innenministerkonferenz abgrenzt, sah eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre auch ohne Arbeit vor, weitere 2 Jahre nur mit Arbeit und im Anschluss daran sollte eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Der bei der IMK anwesende Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, konnte sich mit seinen Vorstellungen bei den Innenministern und -senatoren der Länder nicht durchsetzen. Er kündigte eine weitergehende Regelung zum Bleiberecht des Bundesgesetzgebers an.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Innenministerkonferenz hat am 17. November 2006 einen Bleiberechtsbeschluss gefasst, nach dem langjährig im Bundesgebiet geduldete und hier integrierte ausreisepflichtige Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können.

Grundlage dieses Beschlusses war ein vom Bundesministerium des Innern erarbeitetes Eckpunktepapier, das auf der Sitzung der IMK-Arbeitsgruppe auf Ministerebene am 9. Oktober 2006 fortgeschrieben und vom Bundesministerium des Innern als Beschlussvorschlag eingereicht worden war.

Wie viele ausreisepflichtige Personen die Voraussetzungen erfüllen und somit von dem vereinbarten Bleiberechtsbeschluss begünstigt sein werden, wird sich in den nächsten Wochen und Monaten herausstellen.

Es besteht politische Übereinstimmung, außerdem eine gesetzliche Bleiberechtsregelung zu treffen. Wie aus dem IMK-Beschluss vom 17. November 2006 hervorgeht, ist die Innenministerkonferenz zuversichtlich, dass im Rahmen des angestrebten Gesetzgebungsverfahrens Lösungen gefunden werden, die es erlauben, dem betroffenen Personenkreis ein gesichertes Aufenthaltsrecht zu gewähren, die Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden und nachhaltige Bemühungen der Betroffenen um ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.

Über diese gesetzliche Bleiberechtsregelung werden derzeit Abstimmungsgespräche geführt.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den Beschluss der Innenministerkonferenz zum Bleiberecht?

Die Bundesregierung erachtet den Beschluss der Innenministerkonferenz als eine wichtige Grundlage im Hinblick auf die Ausgestaltung der geplanten bundesgesetzlichen Bleiberechtsregelung.

2. Wann wird das Bundesministerium des Innern (BMI) einen Gesetzentwurf zur Bleiberechtsregelung vorlegen?

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU wird Anfang nächsten Jahres vorgelegt. Es ist beabsichtigt, eine gesetzliche Bleiberechtsregelung in diesen Gesetzentwurf aufzunehmen.

3. Plant das BMI in seinem Gesetzentwurf § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes dahingehend zu ändern, dass bei sog. Härtefällen ein Ermessensspielraum bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eingeräumt wird?

   Wenn ja, warum; wenn nein, warum nicht?

Die Abstimmungsgespräche über den Gesetzentwurf sind noch im Gange.

4. Inwieweit wird durch eine bundesgesetzliche Regelung des Bleiberechts die Arbeit der Härtefallkommission verändert?

Ob und inwieweit die Arbeit der Härtefallkommissionen durch eine bundesgesetzliche Bleiberechtsregelung verändert wird, hängt von den zu vereinbarenden Einzelheiten – Voraussetzungen und Ausschlussgründen – der Regelung ab.

5. Plant das BMI das Bleiberecht mit einem grundsätzlichen Zugang zum Arbeitsmarkt zu verknüpfen?

6. Plant das BMI das Bleiberecht mit der Voraussetzung einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung zu verknüpfen, oder wird auch ein vorübergehender Sozialleistungsbezug akzeptiert?

   Welche Kriterien plant das BMI für den Fall einer Akzeptanz eines vorübergehenden Sozialhilfebezuges?

7. In welchen Stufen bzw. in welchem zeitlichen Rahmen soll dem Geduldeten eine Arbeitserlaubnis erteilt werden; bedarf es hierbei eines bestehenden dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses oder reicht die Aussicht auf bzw. das Bemühen um ein solches aus?

8. Soll an der Wohnsitzauflage festgehalten werden?

9. Welche Rolle wird das im IMK-Beschluss festgelegte Wohnraumerfordernis in einer bundesgesetzlichen Regelung spielen, und wie wird das Erfordernis des ausreichenden Wohnraums definiert?

10. Soll in dem Gesetzentwurf, abweichend vom IMK-Beschluss, der grundsätzliche Ausschluss der gesamten Familie von der Bleiberechtsregelung wegen Straftaten eines einzelnen Familienmitgliedes geregelt werden?

    Inwieweit wird in diesem Zusammenhang auch das Kindeswohl berücksichtigt?

11. Inwieweit soll die vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände und die vorsätzliche Hinauszögerung oder Behinderung behördlicher Maßnahmen, die nach dem IMK-Beschluss zu einem Ausschluss von der Bleiberechtsregelung führt, in einem Bundesgesetz auch Auswirkungen auf die gesamte Familie haben?

12. Inwieweit werden die Kriterien, die laut IMK-Beschluss vorsehen, Personen, die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben, von der Bleiberechtsregelung auszuschließen, in einer bundesgesetzlichen Regelung aufgenommen bzw. präzisiert?

13. Plant das BMI eine Lösung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufzunehmen?

14. Ist beabsichtigt, die Ausnahmekriterien auf Kranke, Menschen mit Behinderungen und Menschen ab 65 Jahre großzügiger zu fassen?

    Wenn ja, warum; wenn nein, warum nicht?

15. Inwieweit wird der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse als Erfordernis für die Gewährung eines Bleiberechts aufgenommen, und in welcher Form soll dieser Nachweis gestaltet werden?

16. Inwieweit plant das BMI, Ausnahmen, die gemäß dem IMK-Beschluss etwa bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen zugelassen werden können, auch auf Fälle anderer Ausbildungen (z. B. schulische Aus- und Weiterbildungen) zu erweitern?

Da die Abstimmung über eine gesetzliche Bleiberechtsregelung innerhalb der Bundesregierung und der Koalition bislang nicht abgeschlossen ist, kann auf Einzelheiten, die noch Gegenstand der internen Gespräche sind, nicht eingegangen werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333